Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Sachbereich 0401

481 33 Münster

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

**Förderung von Frauenhäusern   
gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen   
zur Förderung von Frauenhäusern**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1. Antragsteller/Antragstellerin** | | |
| **Träger/Trägerin** | Name/Bezeichnung, Anschrift | |
| **Einrichtung** | Name/Bezeichnung, Anschrift | |
| **ggf. Nebenstelle** | Anschrift | |
| **Auskunft erteilt:** | Name: | Telefon (Durchwahl): |
|  | E-Mail: | |
| **Bankverbindung** | IBAN:    Bezeichnung des Kreditinstituts: | |
| **2. Maßnahme** | | |
| Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich | **Förderung von Frauenhäusern** | |
| Das Frauenhaus verfügt über       Plätze für Frauen  und über       Plätze für Kinder. | | |
| Durchführungszeitraum: | vom       bis zum | |
| **3. Beantragte Zuwendung** | | |
| Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt. | | |
| 3.1  Zuschuss zur Beschäftigung von Personal gemäß | Aufschlüsselung des Personals im Frauenhaus nach Qualifikationsbereichen  (E*inzutragen ist die Summe der Vollzeitäquivalente für jeden Qualifikationsbereich)*: | |
| Nr. 4.3.1  der Förderrichtlinie | Sozialarbeiterin/nen bzw. Sozialpädagogin/nen        Fachkraft mit Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung        Erzieherin/nen        weitere Mitarbeiterin/nen | |
| Nr. 4.3.2  der Förderrichtlinie | Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin | |
| Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 b. | | |
| 3.2 Zuschuss für Sachausgaben der Einrichtung  -pauschaliert- | Sachausgabenpauschale  in Höhe von 10.000,00 € jährlich | |
| 3.3  Platzpauschale für Frauenhäuser mit mehr als acht Plätzen für Frauen | | |
| Pauschaler Zuschuss für den oben genannten Durchführungs- und  Bewilligungszeitraum in Höhe von 10.000,00 €  jährlich pro Frauenplatz  ab dem neunten Platz für Frauen[[1]](#footnote-1) | Platzpauschale für       Frauenplätze[[2]](#footnote-2)  Für die angegebene Zahl der Frauenplätze wurde in der vorhergehenden Förderperiode bereits der pauschale Zuschuss gewährt.  Der Platzausbau mit Wirkung für die neue Förderperiode um       Frauenplatz/Frauenplätze ist vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium am       als förderfähig anerkannt worden.  Die Platzpauschale wird ausschließlich für Sachausgaben eingesetzt. | |
| **4. Erklärungen**  Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass  4.1 - er/sie im oben genannten Durchführungszeitraum mindestens die oben angegebene Anzahl von Frauen- und Kinderplätzen vorhält. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, unvorhergesehene Änderungen und die zugrundeliegenden Umstände unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.  4.2 - die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.  - die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschriftsbefugt ist/sind.  4.3 - mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit der/den örtlichen/regionalen allgemeinen Frauenberatungsstelle/n sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird.  Soweit die Förderung der weiteren Fachkraftstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin /Sozialpädagogin gemäß Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie beantragt wird: - diese Fachkraft die in Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie genannten Aufgaben wahrnimmt.  - neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind. | | |
| - den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung  gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause  Verselbständigung gefördert wird.  - ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offengehalten wird.  -  er /sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben erhält.  -  er/sie eine weitere Zuwendung in Höhe von      € zur Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben bei/von       beantragt hat/beantragen wird/erhält.  Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Gesamtausgaben nur insoweit zu beantragen oder entgegenzunehmen, als 100 % nicht überschritten werden. Die insgesamt beantragte Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln beträgt       %. Angaben zur Gesamtfinanzierung der Einrichtung enthält die Anlage 1d „Finanzierungsplan“.  4.4.- die Zuwendung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet wird.  4.5 - er/sie zum Vorsteuerabzug  nicht berechtigt ist,  berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (gemäß Finanzierungsplan)  berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).  4.6  bei Erstanträgen:  mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.  4.7 - er /sie alle für die Bewilligung und Bemessung der Zuwendung maßgeblichen Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, Personaländerungen und/oder die geplante Neueinstellung von landesgefördertem Personal **im Voraus** der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und die notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) beizufügen.  *Zu Nummer 3 und 4 zutreffende Kästchen () bitte ankreuzen* | | |
| **5. Anlagen** | | |
| Anlage 1 a *(Beizufügen im Falle eines Erstantrages oder bei Veränderungen gegenüber den bisherigen Angaben)*  Anlage 1 b - nach dem Muster Personalangaben -  Anlage 1 c - nach dem Muster Personalbogen -  Anlage 1 d - nach dem Muster Finanzierungsplan  Anlage Gemeinnützigkeitsnachweis  *(Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über Ihre Gemeinnützigkeit, vgl. Nummer 3 der Förderrichtlinie)* | | |

**(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschriften)**

*Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung*

1. *Soweit die Platzpauschale für Personalausgaben eingesetzt wird, ist das bezuschusste Personal in der Anlage 1 b aufzuführen und im Falle einer Neueinstellung ist Anlage 1c ergänzend beizufügen* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Zahl der förderfähigen Frauenplätze ab dem neunten Platz für Frauen eintragen.* [↑](#footnote-ref-2)